

Ingenieurvertrag

Zwischen

Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler
Hauptstraße 116
53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler
diese vertreten durch Herrn Bürgermeister Pascal Rowald

nachfolgend **Auftraggeber (AG)** genannt -

und dem

Ingenieurbüro _____
Straße: _____
PLZ, Ort: _____
vertreten durch: _____

nachfolgend **Auftragnehmer (AN)** genannt -

wird für das Projekt **Wiederherstellung der Ringener Straße**

folgender Ingenieurvertrag geschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

1. Gegenstand des Vertrages	3
2. Vertragsbestandteile / Vertragsunterlagen.....	3
3. Budget / Baukostenobergrenzen	5
4. Beauftragter Leistungsumfang des AN	5
4.1. Stufenweise Beauftragung	5
4.2. Besondere Leistungen	6
4.3. Eigenleistungen des AG / nicht beauftragte Teilleistungen.....	7
5. Leistungserbringung durch den AN	7
5.1. Leistungsverpflichtete des AN	6
5.2. Leistungserbringung durch Dritte	8
6. Termine und Fristen.....	7
6.1. Termine, Bearbeitungsdauer	7
6.2. Planungsterminplan	9
6.3. Vertragsstrafenvereinbarung	9
7. Honorar	8
7.1. Vergütungsvereinbarung für die Grundleistungen in Anlehnung an die HOAI.....	8
7.2. Besondere Leistungen i. V. m. Anlage 2.....	11
7.3. Zusätzliche Leistungen und Änderungsleistungen.....	11
7.4. Nebenkosten	11
7.5. Umsatzsteuer	11
7.6. Fälligkeit und Abrechnung	11
8. Terminliche Rahmenbedingung.....	12
9. Mängelhaftung / Haftpflichtversicherung	113

1. **Gegenstand des Vertrages**

Gegenstand dieses Vertrages sind folgende Planungsleistungen:

- Planungsleistungen für Ingenieurbauwerke
- Planungsleistungen für Verkehrsanlagen

für das Bauvorhaben

Wiederherstellung der Ringener Straße

Projektbeschreibung:

Durch die Flutkatastrophe 2021 wurden im Stadtgebiet Bad Neuenahr-Ahrweiler das Kanalnetz zum Teil stark beschädigt. Die Stadt beabsichtigt nun die Wiederherstellung der Ringener Straße.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die beigefügte Leistungsbeschreibung (Anlage 5 dieses Vertrages) Bezug genommen.

2. **Vertragsbestandteile / Vertragsunterlagen**

2.1 Der Vertrag enthält folgende Bestandteile, die in nachstehender Reihenfolge auszulegen sind:

- dieser Ingenieurvertrag
- Allgemeine Vertragsbedingungen zum Vertrag (AVB), Stand 07/2024 – Anlage 1 –
- Besondere Leistungen – Anlage 2 –
- Festlegung der Honorargrundlagen – Anlage 3 –
- Erklärungen zur Tariftreue – Anlage 4 –
(bitte beifügen, soweit im Einzelfall erforderlich)
- Leistungsbeschreibung – Anlage 5 –
- Bestandpläne der Versorgungsleitungen – Anlage 6 –
- Vermessungsunterlagen – Anlage 7 –
- Geotechnische Untersuchung – Anlage 8 –
- Radverkehrskonzept (Zielnetzplan) der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler – Anlage 9 –
- Hydraulische Kanalnetzberechnung von BCE – Anlage 10 –
- Lagepläne – Anlage 11 –

Die Anlagen 6 bis 10 befinden sich derzeit in der Bearbeitung. Diese werden spätestens beim Zustandekommen des Vertrages dem AN zur Verfügung gestellt.

2.2 Folgende Entscheidungen bzw. Unterlagen sind bei der Planung zu berücksichtigen, ohne dass sie zum Vertrag genommen werden:

- die Entscheidungen der städtischen Gremien zum Projekt,
- die Vorgaben und Festsetzungen des geltenden Bebauungsplanes
- das Verkehrskonzept der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler,
- die Gestaltungssatzung der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler,

- der Generalentwässerungsplan der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler,
- die Bestimmungen des förderrechtlichen Genehmigungsverfahrens sind zu beachten (z. B. Auflagen in Bewilligungsbescheiden)

3. Budget / Baukostenobergrenzen

./.

4. Beauftragter Leistungsumfang des AN

Die Vertragsparteien legen als Leistungsbeschreibung der vom AN zu erbringenden Grundleistungen die Anlagen 12 bzw. 13 bzw. 14 zur HOAI zu Grunde und vereinbaren hierzu Folgendes:

4.1. Stufenweise Beauftragung

Soweit nicht nachfolgend Abweichendes festgelegt ist, beauftragt der AG den AN mit Unterzeichnung dieses Vertrages zunächst mit den in Ziffer 4.1.1 aufgeführten Leistungen als einen vom AN geschuldeten Teilerfolg, der so genannten Leistungsstufe 1 dieses Vertrages.

Durch Auftragserteilung (schriftlich oder in Textform) kann der AG dem AN ferner die weiteren Planungsleistungen beauftragen, die unter Ziffer 4.1.2 genannt sind, die so genannte Leistungsstufe 2 im Sinne dieses Vertrages, zu deren Ausführung der AN mit der Auftragserteilung verpflichtet ist.

In seiner Entscheidung, die Leistungsstufe 2 zu beauftragen, ist der AG frei. Ein Rechtsanspruch des AN auf Beauftragung weiterer Leistungen über die Leistungen der Stufe 1 hinaus besteht nicht.

Der AN wird von seiner Verpflichtung zur Erbringung weiterer Leistungen gemäß Ziffer 4.1.2 frei, wenn diese vom AG nicht innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten nach Beendigung der zuletzt beauftragten Leistungen in Auftrag gegeben werden.

4.1.1. Leistungsstufe 1

- Leistungsbild Ingenieurbauwerke, Grundleistungen gemäß § 43 HOAI in Verbindung mit Anlage 12 HOAI, und zwar die Leistungsphasen
 - Leistungsphase 1 Grundlagenermittlung
 - Leistungsphase 2 Vorplanung
 - Leistungsphase 3 Entwurfsplanung
 - Leistungsphase 4 Genehmigungsplanung, ist nur insoweit beauftragt, und wird nur insoweit vergütet, wie diese Leistung auch erforderlich wird

- Leistungsbild Verkehrsanlagen, Grundleistungen gemäß § 47 HOAI in Verbindung mit Anlage 13 HOAI, und zwar die Leistungsphasen
 - Leistungsphase 1 Grundlagenermittlung
 - Leistungsphase 2 Vorplanung
 - Leistungsphase 3 Entwurfsplanung
 - Leistungsphase 4 Genehmigungsplanung, ist nur insoweit beauftragt, und wird nur insoweit vergütet, wie diese Leistung auch erforderlich wird

soweit unter Ziffer 4.3 dieses Vertrages nicht bestimmte Teilleistungen der jeweiligen Leistungsphase vom Leistungsumfang ausgenommen sind.

4.1.2. Leistungsstufe 2

- Leistungsbild Ingenieurbauwerke, Grundleistungen gemäß § 43 HOAI in Verbindung mit Anlage 12 HOAI, und zwar die Leistungsphasen
 - Leistungsphase 5 Ausführungsplanung
 - Leistungsphase 6 Vorbereitung der Vergabe
 - Leistungsphase 7 Mitwirkung bei der Vergabe
 - Leistungsphase 8 Bauoberleitung
 - Leistungsphase 9 Objektbetreuung

- Leistungsbild Verkehrsanlagen, Grundleistungen gemäß § 47 HOAI in Verbindung mit Anlage 13 HOAI, und zwar die Leistungsphasen
 - Leistungsphase 5 Ausführungsplanung
 - Leistungsphase 6 Vorbereitung der Vergabe
 - Leistungsphase 7 Mitwirkung bei der Vergabe
 - Leistungsphase 8 Bauoberleitung
 - Leistungsphase 9 Objektbetreuung

soweit unter Ziffer 4.3 dieses Vertrages nicht bestimmte Teilleistungen der jeweiligen Leistungsphase vom Leistungsumfang ausgenommen sind.

4.2. Besondere Leistungen

Die in Anlage 2 zu diesem Vertrag aufgeführten Besonderen Leistungen im Sinne der HOAI sind im Zusammenhang mit der jeweils beauftragten Leistungsphase zum vereinbarten oder erforderlichen Zeitpunkt zu erbringen.

Ist der AN als besondere Leistung gemäß der Anlage 2 mit der örtlichen Bauüberwachung beauftragt vereinbaren die Parteien für diese folgendes:
ist nachfolgend nicht abweichend festgelegt, hat die örtliche Bauüberwachung im Durchschnitt an zwei Tagen pro Woche die Baustelle zu kontrollieren; pro Termin sind im Durchschnitt 2 Stunden vorzusehen, die An- und Abreise ist hierin nicht enthalten. Dieser Zeitrahmen umfasst lediglich die Kontrolle der Bautätigkeit, alle weiteren Tätigkeiten im Zuge der örtlichen Bauüberwachung sind hierin nicht enthalten. Eine Zeiterfassung der durchgeführten Termine ist zu erstellen und monatlich an den AG

zu übergeben. Soweit Gegenstand der Leistung, sind Arbeiten zur Herstellung der bituminösen Trag-, Deck-, Binderschicht arbeitstäglich zu kontrollieren. Falls Schwierigkeiten im Bauablauf auftreten, die ein sofortiges Handeln erfordern, muss ein ausreichend qualifizierter Vertreter des AN innerhalb von einer Stunde auf der Baustelle präsent sein.

Abweichende, vereinbarte Intensität der örtlichen Bauüberwachung:

.....

4.3. Eigenleistungen des AG / nicht beauftragte Teilleistungen

Folgende Leistungen werden vom AG selbst erbracht bzw. folgende Teilleistungen werden nicht beauftragt:

	vom AG zu erbringende Leistungen / nicht beauftragte Teilleistungen
Leistungsphase __:	<ul style="list-style-type: none">• _____• _____

Hinsichtlich der Leistungsphasen 6 und 7 entscheidet der AG rechtzeitig und teilt in Textform mit, ob die nachbenannten Leistungen von ihm selbst ausgeführt werden, oder vom AN auszuführen sind.

Bereich Objektplanung Ingenieurbauwerke / Verkehrsanlagen

	vom AG zu erbringende Leistungen / nicht beauftragte Teilleistungen
Leistungsphase 6:	<ul style="list-style-type: none">• Zusammenstellen der Vergabeunterlagen (für alle Leistungsbereiche)
Leistungsphase 7:	<ul style="list-style-type: none">• Einholen von Angeboten• Prüfen und Werten der Angebote aus formaler Sicht• Erstellen der Vergabevorschläge, Dokumentation des Vergabeverfahrens• Zusammenstellen der Vertragsunterlagen für alle Leistungsbereiche• Vergleichen der Ausschreibungsergebnisse mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen oder der Kostenberechnung• Mitwirken bei der Auftragserteilung

5. Leistungserbringung durch den AN

5.1. Leistungsverpflichtete des AN

Der AN benennt nachfolgend diejenigen Personen, die die vereinbarten Leistungen persönlich erbringen. Sie sind berechtigt, den AN gegenüber dem AG und Dritten zu vertreten:

Planungsphase

- Projektleitung: _____
- Stellv. Projektleitung: _____

Ausführungsphase

- Objektüberwachung: _____
- Stellv. Objektüberwachung: _____

Weitere für die Leistungserbringung vorgesehene Personen und deren Funktionen:

- _____
- _____

5.2. Leistungserbringung durch Dritte

Es ist durch den AN beabsichtigt, nachstehende Leistungen an Dritte weiterzugeben:

- Leistung: _____
- Nachunternehmer: _____

6. Termine und Fristen

6.1. Termine, Bearbeitungsdauer

Die Maßnahme ist Bestandteil eines übergeordneten Verkehrsführungskonzeptes. Sollten die Baumaßnahmen nicht bis Mitte 2027 abgeschlossen werden können, ist eine bauliche Umsetzung der Maßnahme voraussichtlich erst wieder ab dem Jahr 2030 möglich, da eine Einseitige verkehrliche Nutzung der Straße ab Mitte 2027 gewährleistet sein muss. Vor diesem Hintergrund kommt einer zügigen und realistisch umsetzbaren Planung sowie einer effizienten Projektorganisation besondere Bedeutung zu.

Verbindlichkeit der Terminplanung: Das vom Auftragnehmer im Angebot eingereichte und gewertete Konzept zur terminlichen Umsetzung (Zeit- und Ablaufplanung) wird mit Zuschlagserteilung Vertragsbestandteil. Die darin dargestellten Ausführungsfristen, Meilensteine und Abläufe sind verbindlich. Änderungen bedürfen der Zustimmung des Auftraggebers, soweit sie nicht auf vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Umständen oder auf Anordnungen des Auftraggebers beruhen.

Die Schlussrechnung ist nach den terminlichen Vorgaben des Förderbescheides der Einzelmaßnahme zu stellen (i. d. R. 6 Monaten nach Fertigstellung der Maßnahme) aber bis spätestens zum 30.06.2031. Es ist darauf zu achten, die Schlussrechnung vor Ablauf der Frist zur Einreichung des Schlussverwendungsnachweises zu stellen unter Beachtung einer Prüfzeit und Nachweiserstellung von 4 Wochen.

Die Termine für weitere Leistungen werden mit Beauftragung der weiteren Leistungen einvernehmlich festgelegt.

6.2. Planungsterminplan

Spätestens 3 Wochen nach Zustandekommen dieses Vertrages hat der AN einen Detailterminplan zur Erbringung seiner Leistung aufzustellen und dem AG zur Freigabe vorzulegen. Die dort vorgesehenen Termine und Fristen werden mit der Freigabe verbindlich.

Mit Abruf der Leistungsstufe 2 im Sinne dieses Vertrages hat der AN einen weiteren Detailterminplan innerhalb von 3 Wochen aufzustellen und dem AG zur Freigabe vorzulegen. Die hierin vorgesehenen Termine und Fristen werden mit Freigabe ebenfalls verbindlich.

6.3. Vertragsstrafenvereinbarung

Ist unter der Ziffer 6.1.1 und/oder 6.1.2 und/oder 6.1.3 eine Einzelfrist die Ausführung von Leistungen des AN vereinbart und wird/werden diese Frist(en) vom AN schuldhaft nicht eingehalten, ist vom AN für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % des Anteils der in Anlage 3 genannten Honorarsumme (ohne Umsatzsteuer), der dem Honorar der bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht. Sind die anrechenbaren Kosten aus der Kostenberechnung tatsächlich niedriger als die der Anlage 3 zu Grunde gelegten, sind für die Berechnung der Vertragsstrafe maßgeblich die anrechenbaren Kosten ermittelt aus der Kostenberechnung.

Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5 % der in Anlage 3 genannten Honorarsumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt.

Sind unter 6.1 dieses Vertrages mehrere Einzelfristen als Vertragsfristen vereinbart, ist eine verwirkte Vertragsstrafe für den Verzug wegen Nichteinhaltung einer vereinbarter Einzelfrist auf die verwirkte Vertragsstrafe wegen Nichteinhaltung der folgenden Fristen anzurechnen.

7. Honorar

7.1. Vergütungsvereinbarung für die Grundleistungen in Anlehnung an die HOAI

Hinsichtlich der Vergütung des AN treffen die Vertragsparteien die nachfolgende Vereinbarung in Anlehnung an die Vergütungsmethodik der HOAI und soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen zur Vergütungsmethodik der HOAI vereinbart ist.

Für die nach diesem Vertrag gem. Ziffer 4.1 übertragenen Grundleistungen ermittelt sich das Honorar des AN

- aus den anrechenbaren Kosten des Objekts,
- nach dem Leistungsbild,
- nach der Honorarzone,
- und der Honorartafel der §§ 44, 48 HOAI für die Objektplanung von Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen
- und der Honorartafel der § 52 HOAI für die Leistungen der Tragwerksplanung.

7.1.1 Freibleibend

7.1.2 Hinsichtlich der anrechenbaren Kosten des Objekts / der Objekte vereinbaren die Parteien Folgendes:

Die anrechenbaren Kosten für Objektplanungen von Ingenieurbauwerken sind die (Netto-)Kosten nach Maßgabe des § 42 HOAI.

Die anrechenbaren Kosten für Objektplanungen von Verkehrsanlagen sind die (Netto-) Kosten nach Maßgabe des § 46 HOAI.

Die anrechenbaren Kosten für die Tragwerksplanung sind die anteilig addierten (Netto-)Kosten

- der Kostengruppe 300 im Sinne der DIN 276 und
 - der Kostengruppe 400 im Sinne der DIN 276
- nach Maßgabe des § 50 HOAI.

Fasst die unter der vorstehenden Ziffer 7.1.1 getroffene Festlegung zur Anzahl der abzurechnenden Objekte mehrere Objekte i.S.d § 2 Nr. 1 HOAI zusammen, ermittelt sich der Honoraranspruch aus den addierten anrechenbaren Kosten der Objekte, abweichend von § 11 Abs. 1 HOAI.

Die anrechenbaren Kosten ermitteln sich ferner

- für die Grundleistungen der Leistungsphasen 1-4 nach der Kostenberechnung, solange diese nicht vorliegt, nach der Kostenschätzung;
- für die Grundleistungen der Leistungsphasen 5-7 nach dem Kostenanschlag, solange dieser nicht vorliegt, nach der Kostenberechnung;
- für die Grundleistungen der Leistungsphasen 8 und 9 nach der Kostenfeststellung, solange diese nicht vorliegt, nach dem Kostenanschlag.

7.1.3 Hinsichtlich Bewertung des Leistungsbildes vereinbaren die Parteien, dass die Regelungen der §§ 43, 47 und 51 HOAI gelten sollen, soweit nicht in der Anlage 3 zu den einzelnen Leistungsphasen eine abweichende Festlegung getroffen ist.

Sofern die in Ziffer 4.3 aufgeführten Teilleistungen in den Leistungsphasen 6 und 7 durch den AG beigestellt werden, reduziert sich der Honorarsatz wie nachstehend festgelegt,

Bei Ingenieurbauwerken:

Leistungsphase 6 Vorbereitung der Vergabe: von 13,0 % auf 12,0 %

Leistungsphase 7 Mitwirkung bei der Vergabe: von 4,0 % auf 1,5 %

Bei Verkehrsanlagen:

Leistungsphase 6 Vorbereitung der Vergabe: von 10,0 % auf 9,0 %

Leistungsphase 7 Mitwirkung bei der Vergabe: von 4,0 % auf 1,5 %

Für nicht beauftragte Leistungsphasen eines Leistungsbildes oder Grundleistungen einer Leistungsphase sind konkrete Festlegungen in Anlage 3 dieses Vertrages vorrangig vor den Regelungen der §§ 43, 47 und 51.

- 7.1.4 Abweichend von § 44 Abs. 2-6 HOAI und § 48 Abs. 2-6 HOAI legen die Parteien die Honorarzone des Objekts/der Objekte verbindlich fest und zwar wie in der Anlage 3 beschrieben.

Hinsichtlich des Tafelwerts des Honorars soll die Regelung des § 13 HOAI gelten. Hinsichtlich des Tafelwerts vereinbaren die Parteien den Basishonorarsatz, soweit nicht in der Anlage 3 eine abweichende Festlegung getroffen ist.

- 7.1.5 Ist eine Umbau- bzw. Modernisierungsmaßnahme geplant, vereinbaren die Parteien einen Umbauzuschlag in Höhe von 0 %, soweit nicht in der Anlage 3 eine abweichende Festlegung getroffen ist. Eine Anrechnung der mitzuverarbeitenden Bausubstanz findet nicht statt, diese wurde angemessen beim Umbauzuschlag berücksichtigt, auch wenn dieser entsprechend der vorstehenden mit Festlegung 0 % vereinbart ist.
- 7.1.6 Erreichen die anrechenbaren Kosten eines Objekts nicht den Tafelwert, gelten die in der Anlage 3 vereinbarten Pauschalpreise für die das Leistungsbild betreffenden Grundleistungen. Erreichen die anrechenbaren Kosten im Rahmen der Kostenberechnung den Tafelwert, gilt für dieses Objekt die Honorarvereinbarung entsprechend der Z. 7.2.1-7.1.6.
- 7.1.7 Ist in der Anlage 3 ein Zuschlag oder ein Nachlass vereinbart, gilt dieser für die nach der vorstehenden Methodik ermittelten Honorare der Grundleistungen.

Die vorstehende Honorarregelung ist abschließend. Die Parteien vereinbaren insbesondere, dass die Regelungen des § 11 HOAI keine Anwendung auf die Vergütungsvereinbarung finden sollen.

- 7.2. Besondere Leistungen i. V. m. Anlage 2

Die Vergütung der Besonderen Leistungen ist in der Anlage 3 dieses Vertrages festgelegt.

7.3. Zusätzliche Leistungen und Änderungsleistungen

Für die Kalkulation von zusätzlichen Leistungen oder Änderungsleistungen sowie für die Vergütung von Leistungen im Zeithonorar vereinbaren die Vertragsparteien die in der Anlage 3 festgelegten Stundensätze (netto, ohne Nebenkosten).

7.4. Nebenkosten

Zur Abgeltung der Nebenkosten i.S.v. § 14 HOAI erhält der AN einen Zuschlag auf das Honorar aller Leistungen in Höhe des Prozentsatzes, der in der Anlage 3 festgelegt ist.

7.5. Umsatzsteuer

Die Honorare verstehen sich netto, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

7.6. Fälligkeit und Abrechnung

Alle Honorarrechnungen sind 2-fach dem Auftraggeber einzureichen. Ebenso ist diese in digitaler Form per Mail an die Projektsteuerung zu senden (pmbadneuenahr@imc-management.de).

Die Honorarrechnungen sind wie folgt aufzuteilen:

Auf die unter Ziff. 1 genannten Straßen unter Nennung der jeweiligen Maßnahmennummer, getrennt nach Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen, d.h. getrennt nach jeweiliger Straße und für jede Straße getrennt nach Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen.

Sämtliche Leistungen des AN sind prüffähig abzurechnen. Der Honoraranspruch des AN wird binnen einer Frist von 3 Wochen nach Abnahme und Rechnungslegung fällig. Mit der Abnahme hat der AG einen Anspruch auf Schlussrechnung.

Bis zur Abnahme hat der AN Anspruch auf angemessene Abschlagszahlungen. Der Anspruch auf Abschlagszahlungen wird binnen einer Frist von 3 Wochen nach Rechnungslegung fällig.

8. Terminliche Rahmenbedingung

8.1 Als wesentliche Grundlage dieses Vertrages gilt: Den Vertragsparteien ist bekannt und der Kalkulation des Angebots zugrunde gelegt, dass die Maßnahme in ein übergeordnetes Verkehrskonzept eingebunden ist und ihre bauliche Umsetzung nur innerhalb des Zeitfensters bis zum 30.06.2027 möglich ist. Kann die Maßnahme bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgeschlossen werden, ist eine Umsetzung aufgrund des Verkehrskonzeptes frühestens ab dem Jahr 2030 möglich.

8.2 Steht fest oder ist absehbar, dass die bauliche Umsetzung bis zu dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt aus nicht vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen nicht abgeschlossen werden kann, ist der Auftraggeber berechtigt, die bauliche Umsetzung Ausführung der Maßnahme bis zum nächsten nach dem Verkehrskonzept zulässigen Umsetzungszeitraum (voraussichtlich frühestens ab dem 2030) ruhen zu lassen (Leistungsunterbrechung). Die Anordnung des Ruhens nach diesem Absatz stellt keine Pflichtverletzung des Auftraggebers dar.

8.3 Wegen einer Unterbrechung oder Verschiebung der Maßnahme nach Absatz 2 stehen dem Auftragnehmer über die Vergütung der erbrachten Leistungen hinaus keine Ansprüche auf entgangenen Gewinn, Schadensersatz sowie auf Vorhalte-, Stillstands- und Wiederanlaufkosten zu, soweit die Unterbrechung oder Verschiebung auf der in Absatz 1 beschriebenen Rahmenbedingung beruht und nicht vom Auftraggeber zu vertreten ist. Ein etwaiger Anspruch des Auftragnehmers nach § 642 BGB bleibt unberührt, ist jedoch auf den Ersatz tatsächlich entstandener, angemessener und nachgewiesener Mehraufwendungen begrenzt.

8.4 Im Falle einer Unterbrechung nach Absatz 2 werden die Leistungen nach schriftlicher Aufforderung des Auftraggebers wieder aufgenommen. Soweit aufgrund der Dauer der Unterbrechung eine Anpassung der Vergütung erforderlich wird, richtet sich diese nach den gesetzlichen Vorschriften.

9. Mängelhaftung / Haftpflichtversicherung

Ergänzend zu Ziffer 8.2 der AVB vereinbaren die Vertragsparteien, für die vom AN abzuschließende und vorzuhaltende Berufs- bzw. Betriebshaftpflichtversicherung, folgende Mindestdeckungssummen:

- | | | |
|-------------------------------------|--|-----------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> | für Personenschäden in Höhe von | <u>3 Mio.</u> € |
| <input checked="" type="checkbox"/> | für Sach- und Vermögensschäden in Höhe von | <u>3 Mio.</u> € |
| <input type="checkbox"/> | für Umweltschäden in Höhe von | _____ € |

Für den AG:

_____, den

Für den AN:

_____, den
